

**Mitteilung des Senats vom 9. Oktober 2012****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. Juli 2012 (BVerwG 9 CN 1.11; BVerwG 9 CN 2.11) entschieden, dass Gemeinden Steuern auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen erheben dürfen, nicht aber auf solche, die beruflich zwingend erforderlich sind. Die Satzungen der Gemeinden Trier und Bingen sind deshalb in vollem Umfang unwirksam, da entsprechende Regelungen, wie berufsbedingte Übernachtungen von privaten zu unterscheiden sind, fehlen.

Die am 12. September 2012 veröffentlichten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betreffen allein die Rechtmäßigkeit entsprechender kommunaler Satzungen. Die bremische Tourismusabgabe ist als eine landesgesetzliche Regelung, für die der Finanzrechtsweg offen steht, hiervon nicht direkt berührt, da das Verwerfungsmonopol für dieses Gesetz allein beim Bundesverfassungsgericht liegt.

Ungeachtet der unveränderten Wirksamkeit des Bremischen Gesetzes zur Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) müssen die vorab aufgeführten wesentlichen Inhalte der Bundesverwaltungsgerichtsurteile bei der bremischen Tourismusabgabe beachtet werden, um den Verwaltungsvollzug gegenüber den Abgabepflichtigen rechtssicher zu gestalten, zumal die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine Unsicherheit bei den Beherbergungsgästen, auf die die Steuer letztlich überwältigt wird, hervorgerufen hat.

Eine Gesetzesänderung ist insbesondere auch geboten, da die Freie Hansestadt Bremen sich unverändert in einer schwierigen Haushaltslage befindet und von daher diese kommunale Steuer sicher und zuverlässig aufzustellen ist. Da die Einnahmen dieser Steuer zur Stärkung des Tourismus und der Kultur beitragen, ist der hierfür notwendige Einnahmefluss zu garantieren.

Eine Anpassung an die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte Rechtslage ist auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes mit ergänzenden Regelungen, nur private Übernachtungen zu erfassen und wie berufsbedingte Übernachtungen von privaten zu unterscheiden sind, rechtssicher umsetzbar. Die dafür erforderliche Trennung privat und beruflich veranlasster Übernachtungen folgt im Wesentlichen den bereits in den Kommunen Dortmund und Lübeck praktizierten und vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 11. Juli 2012 anerkannten Regelungen und kann hier entsprechend übernommen werden.

Zudem ist die Tourismusabgabe nach bisheriger Gesamtbewertung nicht als gleichartig mit der Umsatzsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a GG anzusehen. Zwar weist sie Ähnlichkeiten mit der Umsatzsteuer auf, unterscheidet sich jedoch von ihr erheblich, da sie nur landes- und nicht bundesgesetzlich geregelt wird, nicht den bei der Umsatzsteuer möglichen Vorsteuerabzug für vorab getätigte Umsätze aufweist, Steuerpauschalbeträge für die Übernachtungen vorsieht, während die Umsatzsteuer sich nach einem Hundertsatz vom Übernachtungsentgelt berechnet und anders als die Umsatzsteuer wird die Tourismusabgabe nur von Erwachsenen erhoben.

Da zudem künftig der Steuergegenstand „Entgelt für Übernachtung“ nur in einem Teilbereich (private Übernachtung) und nur zeitlich begrenzt für sieben zusammen-

hängende Übernachtungstage erhoben wird, während die Umsatzsteuer alle Lieferungen und sonstigen Leistungen des Unternehmers betrifft und ohne eine derartige zeitliche Grenze anfällt, scheidet entsprechend den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts ein Verstoß gegen den Gleichartigkeitsgrundsatz und damit ein Eingriff in die Steuerkompetenz des Bundes aus.

Aus dieser Steuer ist, ausgehend von den bisher vorliegenden Steueranmeldungen zur Tourismusabgabe, ein Jahresaufkommen von etwa 1 400 000 € zu erwarten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei den Städten, die bisher eine vergleichbare Steuer eingeführt haben, wie beispielsweise Köln und Weimar, und Städte in denen die Steuer unmittelbar vor der Einführung steht, wie in Berlin, Hamburg und Frankfurt am Main, die Rechtsgrundlagen entsprechend den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts gestaltet werden.

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 9 – 61-c-3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist (berufliche Veranlassung). Der Übernachtungsgast muss die berufliche Veranlassung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft machen. Die berufliche Veranlassung ist glaubhaft gemacht, wenn der Übernachtungsgast diese dem Beherbergungsbetrieb bis zur Beendigung der Beherbergungsleistung eindeutig durch eine an den Arbeitgeber oder Unternehmer ausgestellte Rechnung für die Übernachtungsleistung oder durch eine Bestätigung des Arbeitgebers oder Unternehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck belegt. Bei einem selbstständigen Beherbergungsgast ist die berufliche Veranlassung durch eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck glaubhaft zu machen. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die berufliche Veranlassung für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als sieben zusammenhängende Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb verbringen, unterfällt der weitere Übernachtungsaufwand nicht der Besteuerung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 und 5“ und die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

#### **„§ 10**

##### **Erstattungsverfahren**

(1) Konnte der Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung nach § 1 Absatz 4 nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, wird die Tourismusabgabe dem Übernachtungsgast auf Antrag erstattet, wenn der Beherbergungsbetrieb den Betrag auf ihn abgewälzt hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung beim Magistrat der Stadt Bremerhaven zu stellen. Mit dem Antrag ist die berufliche Veranlassung der Übernachtung glaubhaft zu machen und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes vorzulegen, aus der sich die Abwälzung der Tourismusabgabe ergibt.

(3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die Tourismusabgabe nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung der Übernachtung gesondert glaubhaft gemacht wurde.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11. Juli 2012 (BVerwG 9 CN 1.11; BVerwG 9 CN 2.11) entschieden, dass Gemeinden Steuern auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen erheben dürfen, nicht aber auf solche, die beruflich zwingend erforderlich sind. Die Satzungen der Gemeinden Trier und Bingen sind deshalb in vollem Umfang unwirksam, da entsprechende Regelungen, wie berufsbedingte Übernachtungen von privaten zu unterscheiden sind, fehlen.

In den am 12. September 2012 veröffentlichten Urteilen weist das BVerwG darauf hin, dass der Aufwand für eine entgeltliche Übernachtung der Einkommenserzielung zuzuordnen ist und damit nicht der Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a GG unterfällt, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist. Zudem ist eine Steuer nur dann nicht mit der Umsatzsteuer gleichartig im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a GG, wenn sie sich in erheblichen Steuermerkmalen von der Umsatzsteuer unterscheidet und nach einer wertenden Gesamtbetrachtung ein Eingriff in die Steuerkompetenz des Bundes nicht gegeben ist.

Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betreffen allein die Rechtmäßigkeit entsprechender kommunaler Satzungen. Die bremische Tourismusabgabe ist als eine landesgesetzliche Regelung, für die der Finanzrechtsweg offen steht, hiervon nicht direkt berührt, da das Verwerfungsmonopol für dieses Gesetz allein beim Bundesverfassungsgericht liegt.

Ungeachtet der unveränderten, grundsätzlichen Wirksamkeit des Bremischen Gesetzes zur Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) werden jedoch die vorab aufgeführten wesentlichen Inhalte der Bundesverwaltungsgerichtsurteile bei der Tourismusabgabe entsprechend umgesetzt, um den Verwaltungsvollzug gegenüber den Abgabepflichtigen rechtssicher zu gestalten.

### **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 4 stellt neu fest, dass beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen von der Besteuerung ausgenommen werden.

Um zu verhindern, dass von der Steuer freizustellende Übernachtungsleistungen zu Unrecht der Besteuerung unterworfen werden, werden die Betreiber der Beherbergungsbetriebe in die Prüfung der insoweit maßgeblichen Voraussetzungen eingebunden. Macht der Übernachtungsgast in geeigneter Form spätestens bei Beendigung der Übernachtungsleistung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft, dass hinsichtlich der Übernachtung beruflicher Aufwand vorliegt, ist dieser von der Besteuerung auszunehmen.

Die Glaubhaftmachung ist bei Arbeitnehmern gegeben, sofern die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt wird oder durch eine Bestätigung des Arbeitgebers oder Unternehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachgewiesen wird. Bei einem selbstständigen Beherbergungsgast ist die berufliche Not-

wendigkeit der Übernachtung durch eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen.

Der neue Absatz 4 verändert die bisherige Absatzfolge; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 3 Absatz 2 regelt neu, dass die Abgabe nur zeitlich begrenzt für sieben zusammenhängende Übernachtungstage erhoben wird, während die Umsatzsteuer alle Lieferungen und sonstigen Leistungen des Unternehmers betrifft und ohne eine derartige zeitliche Grenze anfällt. Damit wird deutlich, dass diese Aufwandsteuer der bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuer nicht gleichartig ist, zumal § 3 Steuerfestbeträge vorsieht, während die Umsatzsteuer sich nach einem Hundertsatz vom Übernachtungsentgelt berechnet; zudem wird die Übernachtungssteuer anders als die Umsatzsteuer nur von Erwachsenen erhoben.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des § 7 Absatz 1 werden im Satz 2 um die Nachweisanforderungen des neuen § 1 Absatz 4 erweitert, damit im Nachhinein überprüft werden kann, ob die einzelne Übernachtung privater oder beruflicher Art war.

§ 8 regelt, soweit die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung nicht bis zur Beendigung der Übernachtungsleistung erfolgt, die Erstattung der vom Beherbergungsbetrieb abgewälzten Steuer zu beantragen. Dies verhindert, dass ein von der Steuer freizustellender beruflicher Aufwand der Besteuerung unterworfen wird. Die Antragsfrist von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung ermöglicht, dass bei Fristablauf auch die für diesen Zeitraum maßgebliche Steueranmeldung dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vorliegt.

Die Steuer ist nur zu erstatten, als die Antragstellerin oder der Antragsteller einen gesonderten Nachweis über die betriebliche oder berufliche Veranlassung der Übernachtung beibringt. Dies kann bei Arbeitnehmern durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgen, aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers und der Zeitraum des Aufenthalts hervorgehen.

Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis abzustellen, wobei es in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast den Nachweis selbst ausstellt. Nehmen mehrere Personen die Übernachtungsmöglichkeit gemeinsam in Anspruch und ist die ausschließlich berufliche oder betriebliche Veranlassung nicht von allen Personen nachgewiesen worden, kommt eine Erstattung nur insoweit in Betracht, wie die betriebliche oder berufliche Veranlassung nachgewiesen wurde. Die Vorlage der Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes über die auf den Übernachtungsgast abgewälzte Steuer dient dem Nachweis, dass der Übernachtungsgast vom Beherbergungsbetrieb mit Tourismusabgabe belastet wurde.

## **Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.